



Statement

aus Anlass
der öffentlichen Anhörung zur
Föderalismusreform – Block IV: Bildung und Forschung
im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 29.05.2006 in Berlin

- gegliedert nach dem interfraktionellen Fragenkatalog -

1. Föderalismusreform in Bildung und Forschung

Zu 1.1.

Die deutsche Bildungspolitik muss Bedingungen schaffen, die gleiche Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und der Herkunft nach Bundesland gewährleisten. Unserer Republik fehlen dafür eine nationale Bildungsstrategie und bundeseinheitliche Standards für alle Bildungsbereiche vom Kindergarten bis zur Hochschule. An der Kulturhoheit der Länder gibt es für den VBE nichts zu rütteln. Basis muss aber der kooperative Föderalismus sein.

Zu 1.2.

Um diese unter 1.1. genannten notwendigen strategischen Aufgaben anzupacken, bedarf es ganz besonders im Bildungsbereich eines gestärkten kooperativen Föderalismus zwischen den Ländern und dem Bund. Eine Orientierung auf den „Wettbewerbsföderalismus“ bedeutet eine Schwächung der gesamtstaatlichen Verantwortung für Bildung, weil die Länder aufgrund der sehr verschiedenen Haushaltslagen nicht auf gleicher Augenhöhe als „Wettbewerber“ agieren können. Dem VBE reicht es nicht, wenn nur zwei oder drei Bundesländer im Bildungsbereich international Spitze sind.

Zu 1.3.

Der VBE bewertet die geplante Neuordnung der Bund-Länder-Beziehungen in der vorliegenden Fassung als eine Bedrohung für Bildung und Erziehung. Wir wollen, dass das Reformpaket aufgeschnürt wird.

Der VBE sieht in der Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern nur dann einen Sinn, wenn die Kulturhoheit der Länder besser in nationaler Verantwortung ausgefüllt werden kann als bisher. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes für Bildung muss deshalb durch den Erhalt von Rahmenkompetenzen gewahrt bleiben! Ein Staatenbund kann und darf nicht die politische Perspektive Deutschlands im 21. Jahrhundert sein!

Insbesondere das nun gewollte generelle Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern im Bereich Bildung lehnt der VBE ab. In der Wirkung bedeutet dieses Kooperationsverbot den Rückzug des Bundes aus den Rahmenkompetenzen im Bildungsbereich und ist deshalb schwerwiegend.

2. Kompetenz der Länder für Politikbereich Bildung und Hochschulen

Zu 2.4.

Der VBE lehnt grundsätzlich das Aufgeben der Rahmenkompetenz des Bundes ab. Die Bereicherung der Bildungslandschaft durch eine Vielfalt an qualitativ hochwertigen Angeboten in Lehre und Forschung bedarf umso mehr eines bundeseinheitlichen Rahmens, damit Mobilität und Vergleichbarkeit gesichert werden.

...

Die vorgesehene scharfe Trennung der Zuständigkeit für die Lehre durch die Länder und für die Forschung durch den Bund wird insbesondere für die Universitäten profilverzerrende Auswirkungen haben, denn die bisherige Stärke der Universitäten in Deutschland ist bestimmt durch die Einheit von Forschung und Lehre. Die Haushaltslage einiger Länder lässt befürchten, dass die universitäre Lehre noch mehr als bisher unterfinanziert wird und renommierte Professoren aus der Lehre aussteigen und sich auf die Forschung konzentrieren, weil dort Gelder (z.B. Exzellenzgelder des Bundes) fließen. Unter diesem Aspekt wird der deutsche Bologna-Prozess zur Abwertung der universitären Lehre beitragen, wenn die Masse der Studenten mit einem Bachelor abgespeist werden soll. Diesen Tendenzen einer Dequalifizierung auf universitärem Niveau würde durch die vorgesehene GG-Änderung Vor-schub geleistet.

Insbesondere würde die Lehrerbildung davon betroffen sein. Allen Versuchen einer Deprofessionalisierung des Lehrerberufes erteilt der VBE eine Abfuhr.

Zu 2.5.

Der VBE fordert die Beibehaltung bundeseinheitlicher Regelungen für Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse. Der eigentliche Bologna-Prozess zielt auf mehr Kompatibilität der Hochschulausbildung in Europa, er zielt nicht auf ein Absenken der Studienniveaus und eine verstärkte Auslese der Studierenden nach dem Bachelorstudium. Wer einen Hochschulraum Europa will, der muss diese Kompatibilität auch zwischen den deutschen Bundesländern wollen und sichern.

Zu 2.6.

Die Zulassung abweichender Länderregelungen, insbesondere bei den Hochschulabschlüssen, laut Neufassung des Artikels 72 Abs. 3, Nr. 6 GG widerspricht der Koalitionsvereinbarung, „die Mobilität im Hochschulraum Europa zu fördern und die Kompatibilität der Studiengänge voranbringen“ zu wollen.

Der VBE befürchtet schwere Probleme für die Lehrerbildung. Schon jetzt fehlen bundeseinheitliche Regelungen. Die KMK überlässt den Ländern die Auslegung des Bologna-Prozesses für die Lehrerbildung, ohne sich auf bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu verständigen. Die Bachelor-Master-Diskussion wird maßgeblich von den Länderfinanzministern bestimmt.

Wir warnen nachdrücklich davor, Grundschullehrkräfte künftig mit einem billigen Bachelor abzuspeisen und damit gerade diejenigen von einer universitären berufswissenschaftlichen Qualifikation abzukoppeln, die pädagogisch verantwortlich sind für die wichtigste Lernphase der Kinder. Einige Länder liebäugeln mit diesem Modell, das zurück zu ‚niederen‘ und ‚höheren‘ Lehrerinnen und Lehrern – an ‚niederen‘ und ‚höheren‘ Lernanstalten führen würde. Zwischen den finanzstarken und den ärmeren Ländern wird sich unvermeidlich eine Qualitätsschere öffnen.

Ein negatives Zeichen wird auch mit Länderabweichungen bei der Hochschulzulassung gesetzt. Es besteht keine Notwendigkeit für derartige Länderabweichungen angesichts der bundesweit anerkannten Allgemeinen Hochschulreife.

...

Der VBE lehnt diese Grundgesetzänderungen ab, damit sich kein ruinöser Wettbewerb zwischen den Ländern entwickeln kann. Das Grundgesetz verpflichtet **noch** zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die vorliegende Föderalismusreform würde gerade diesen Auftrag aushöhlen.

Zu 2.7.

Die Kollision zwischen Bildungsgerechtigkeit und Föderalismus wird ganz besonders verschärft durch die geplante Verlagerung der Kompetenz für Laufbahnen, Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst vom Bund an die Länder, wie dies die Neufassung des Artikels 74, Absatz 1 Nr. 27 vorsieht. Bisher wird dieser Zusammenhang zum Bildungsreich überhaupt nicht wahrgenommen, er ist aber evident.

Das Lehrpersonal und die Qualität der Bildungseinrichtungen werden mit einer solchen Zuständigkeitsverlagerung direkt abhängig von der Haushaltslage der Länder. Wir lehnen eine Scheckbuch-Personalpolitik im Schul- und im Hochschulbereich ab. Es muss bei einer bundeseinheitlichen Regelung bleiben, damit nicht einige Länder abgekoppelt werden. Andernfalls werden die Bildungskarrieren der Kinder und Jugendlichen zusätzlich noch abhängig von der Herkunft nach Bundesland.

Denn: Die alleinige Zuständigkeit der Länder für Bildung und für die Bezahlung im öffentlichen Dienst wird die Phantasie der Länderfinanzminister beflügeln, öffentliche Bildung als Sparpotential zu missbrauchen.

Zu 2.9. und 2.10.

Sonderprogramme und Modellversuche sollten wichtige Steuerinstrumente gesamtstaatlicher Verantwortung sein, um im Sinne einer nationalen Bildungsstrategie wesentliche Impulse zu setzen. Unter diesem Aspekt besteht Handlungsbedarf. Sonderprogramme und Modellversuche waren auf wichtige Schwerpunkte konzentriert, doch bei Auslaufen der Finanzierung wurden zu häufig die gesetzten Impulse und erreichten Ergebnisse gestoppt, weil die Überführung in den „Alltag“ nicht finanziert werden konnte. Insofern blieben es „Sonder“-Programme und „Modell“-Versuche. SINUS beweist, dass es auch anders geht und nachhaltige Veränderungen angestoßen werden können.

Ein Wegfall der Bund-Länder-Modellversuche ist nicht einsehbar. Dass auch weiterhin Bedarf an Hochschulsonderprogrammen besteht, beweist derzeit die Bundesbildungsministerin eindrucksvoll. Sie engagiert sich für einen Hochschulpakt mit Blick auf die starken Abiturientenjahrgänge.

Zu 2.13. und 2.22.

Der VBE plädiert sowohl für die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung (wie beim Ganztagsschulprogramm) als auch für die bisher praktizierte Bund-Länder-Finanzierung. Gibt der Bund Mittel in die Länder, dann muss der Schlüssel so gestaltet sein, dass gleichwertige Lebensverhältnisse zwischen den Ländern möglich bleiben. Mit dem vorgesehenen Schlüssel für die Mittel des Bundes zum Hochschulbau in den Ländern sehen wir dieses Prinzip verletzt. Der Bund darf auf keinen Fall dazu beitragen, dass sich die Schere zwischen ‚armen‘ und ‚reichen‘ Ländern noch weiter öffnet.

...

In der Koalitionsvereinbarung heißt es: „Bildung ist der entscheidende Zukunftsfaktor für unser Land, aber auch für die Chancen jedes einzelnen Menschen.“ Die Umsetzung dieser grundsätzlichen Position in die Föderalismusvereinbarung ist nicht adäquat, denn dort wird die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ postuliert. Der Art. 91 a neu GG formuliert als nunmehrige Gemeinschaftsaufgabe: „Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.“ Der VBE sieht in dieser Formulierung eine gravierende Abschwächung des grundgesetzlichen Auftrages zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dazu kommt, dass hier offenbar das „Hartz-IV-Prinzip“ zwischen Bund und Ländern eingeführt werden soll: Länder bekämen nach Bedürftigkeit Unterstützung durch den Bund.

Der VBE fordert, dass im Art. 91 a neu GG weiterhin die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ als Gemeinschaftsaufgabe gefasst wird und darunter auch die Bildungsplanung verankert bleibt. Das versteht der VBE unter gesamtstaatlicher Verantwortung.

Zu 2.14. und 2.15.

Bund und Länder sollen laut neuem Artikel 91 b, 2 GG nur noch bei internationalen Leistungsvergleichen zusammenwirken dürfen. Brauchen wir also künftig einen Aufpasser von außen - wie unlängst Herrn Muñoz -, damit Bund und Länder an einem Tisch sitzen?

Die gesamtstaatliche Verantwortung für den Bildungsstandort Deutschland gebietet es, dass in Art. 91 b formuliert wird: „(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen im Sinne einer nationalen Bildungsstrategie auf folgenden Gebieten zusammenarbeiten: ...3. Bildungsforschung, (2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des nationalen Bildungswesens zusammenwirken. 1. bei internationalen Vergleichsstudien, 2. bei der nationalen Bildungsberichterstattung, 3. bei Impulsprogrammen zur forcierten Entwicklung in herausgehobenen Bildungsbereichen.“

Der VBE verweist in dem Zusammenhang auf das Ganztagschulprogramm oder auch auf den SINUS-Modellversuch. Diese Beispiele stehen für eine mögliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die eigentlich Mut machen sollte für weitere gemeinsame Vorhaben im nationalen Rahmen. Auf diesem Wege können alle Länder zu Gewinnern werden. Dies verstehen wir unter kooperativem Föderalismus.

Zu 2.16.

Die Föderalismusreform in der vorliegenden Fassung wird innerhalb Deutschlands Mobilität und Kompatibilität noch mehr erschweren, als dies ohnehin der Fall ist. So gibt es bis heute keinen gesamtdeutschen Lehrermärkte. Es ist für eine Lehrerin, einen Lehrer fast unmöglich, von einem Bundesland in ein anderes zu wechseln, weil in der Lehrerbildung keine bundeseinheitlichen Standards existieren. Zugleich gibt es hohe Anforderungen an die berufliche Mobilität in anderen Bereichen. Diese dunkle Seite deutscher Familienpolitik wird überhaupt nicht gesehen. Die Föderalismusreform wird die bestehenden Probleme vermehren. Der VBE fragt: Warum muss eine solche Reform sein?

...

Zu 2.18.

Die Hochschulen müssen mehr als bisher die Einheit von Lehre und Forschung praktizieren. Kontraproduktiv wäre eine Entwicklung hin zur Trennung zwischen Lehrenden und Forschenden. Überdies besteht die Gefahr, dass die Länder ihre Hochschulen in die Privatisierung treiben, um den Länderetat zu entlasten. Ein verschärfter Zwang zur Drittmittelinwerbung beschädigt die Freiheit von Lehre und Forschung. Der VBE hat größte Befürchtungen, dass es durch die Föderalismusreform zu dieser Entwicklung kommt, wenn die Lehre in Länderzuständigkeit geht und der Bund die Forschung unter sich hat und dabei ein Kooperationsverbot Bund-Länder gelten sollte, wie es vorgesehen ist.

Diese Entwicklung wäre auch bedrohlich für die Qualität der universitären Lehrerbildung, die viel mehr als gegenwärtig auf die Verzahnung von Lehre und Forschung, auf die Verzahnung von Theorie und schulischer Praxis setzen müsste. Sollte die Höhe der Drittmittelinwerbung als Kriterium für die Qualität eines Wissenschaftsbereiches gelten, würde der Lehrerbildung eine weitere Abwertung drohen. Der VBE spricht sich entschieden gegen diese Tendenzen aus.

Zu 2.19.

Die KMK selbst hat sich in jüngster Zeit zu ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung bekannt. Aber: Die KMK ist der Ministerpräsidentenkonferenz untergeordnet und kann nur empfehlen. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich nicht in gleicher Weise zu ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung bekannt. Es entsteht der Eindruck, dass der Bildungsbereich lediglich als Faustpfand der Ländermacht dienen soll. Die finanzstarken Länder wenden sich vom kooperativen Föderalismus ab und setzen auf Wettbewerb. Künftig können die ‚reichen‘ Länder den schlechter betuchten den Marsch blasen. Und der Bund will oder soll zuschauen?

Zu 2.21.

Gerade die Integrationspolitik ist eine übergreifende Aufgabe in unserer Gesellschaft und verlangt nach einem Gesamtkonzept, in dem auch die Verantwortung des Bildungsbereiches verankert ist. Es ist unvorstellbar, dass künftig jedes Land für sich initiativ wird und, im schlimmsten Falle, Probleme über die Landesgrenze „abschieben“ kann. Das Standbein BLK abzuschaffen, hieße, die KMK als Empfehlungsgremium mit der Integration allein zu lassen und, in der Konsequenz, die Schulen mit den ungelösten Problemen unserer Gesellschaft allein zu lassen, wie dies derzeit gern praktiziert wird. Gerade die Integration von Migranten ist eine Aufgabe, der sich Bund und Länder miteinander und nicht gegeneinander stellen müssen.

Zu 2.23. und 2.24.

Die Frage stellt sich so nicht. An der Kulturhoheit der Länder soll nicht gerüttelt werden. Doch muss diese vom kooperativen Föderalismus getragen werden. Bund und Länder müssen sich ihrer nationalen Verantwortung stellen und in diesem Sinne an einem Strang ziehen, um den Bildungsstandort Deutschland zu gestalten.

Die unverzichtbare Kooperation zwischen Bund und Ländern darf nicht mit einem etwaigen Recht auf Einmischung in die Länder verwechselt werden. Die BLK steht bisher für diese Kooperation auf gleicher Augenhöhe.

...

Zu 2.25.

Ja, da der Bund keine Kompetenzen dafür hat und die Länder die Möglichkeit haben, Bundesrecht zu brechen, z. B. bei den Hochschulabschlüssen.

Zu 2.27. und 2.28.

Im Vordergrund des Ganztagschulprogramms stand der bildungspolitische Impuls des Bundes an die Länder, mehr Ganztagschulen zu schaffen. Natürlich lösen punktuelle Finanzspritzen des Bundes kein Haushaltsproblem in den Ländern. Wesentlich ist, dass Bund und Länder die Wertigkeit des Bildungsbereiches deutlich erhöhen und dementsprechend die Haushalte ordnen. Immer noch gilt der Bildungsbereich vor allem als finanzielle Belastung, aber eben nicht als Investitionsbereich. Die alleinige Länderkompetenz lässt befürchten, dass die Bildungspolitik noch mehr als heute vom Finanzminister geführt wird. Dem leistet die vorliegende Föderalismusreform Vorschub.

Zu 2.29.

Nicht die Mischfinanzierung, sondern die Prioritätensetzung in den Ländern selbst bewirkt unterschiedliche Entwicklungen im Bildungsbereich. Darüber hinaus besteht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Steuerpolitik in der Bundesrepublik und der Situation der Länderhaushalte. Die Einzelentwicklung der Länder divergiert infolge der unterschiedlichen Ressourcen. Aus all diesen Gründen kann ein Wettbewerbsföderalismus zwischen den Ländern die Unterschiede nur verschärfen. Deshalb muss das Instrument des Länderfinanzausgleichs erhalten bleiben.

3. Verbleibende Kompetenzen des Bundes in den Bereichen Hochschule

Zu 3.31.

Der VBE hält diese Verlagerung an die Länder nicht für notwendig. Die bisherige Bundeskompetenz hat die Entwicklung der Hochschulausbildung nicht behindert, sie hat aber die bundesweite Vergleichbarkeit nahegelegt.

Zu 3.32. und 3.33.

Der Bologna-Prozess ist auch von Deutschland vor allem deshalb angestoßen worden, um mehr Vergleichbarkeit der Hochschulausbildung und damit mehr Mobilität in Europa zu erreichen. Dieser Ansatz schließt aus Sicht des VBE unbedingt bundeseinheitliche Rahmen für Zulassung und Abschlüsse ein.

Der VBE verweist erneut auf die Lage der universitären Lehrerbildung in Deutschland. Der Bologna-Prozess darf sich nicht in ein Instrument verwandeln, womit die originäre grundlegende und pädagogische Lehrerbildung ersetzt wird durch allgemeine Fachstudiengänge mit aufgesetzter Erziehungswissenschaft. Diesen konsekutiven Studiengängen erteilt der VBE eine grundsätzliche Ablehnung, weil damit die Eigentlichkeit des Lehrerberufes beschädigt wird. Der VBE warnt zugleich vor Überlegungen in den Ländern, die Ausbildung von Grundschullehrerinnen und -lehrern von den Universitäten an Fachhochschulen zu geben. Eine konkurrierende Gesetzgebung würde diesen Prozess beschleunigen. Das läuft auf eine Bedrohung unseres Berufes hinaus.

...

Zu 3.36.

Der VBE sieht hier einen engen Zusammenhang. Jeder Schüler hat einen grundgesetzlichen Anspruch auf gleiche Bildungschancen, unabhängig auch von der Herkunft nach Bundesland. Das bedeutet, jeder Schüler hat den Anspruch auf qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer. Schon jetzt unterlaufen einzelne Länder dieses Recht, indem sie Quereinsteiger im Lehrerberuf zulassen. Mit der Föderalismusreform könnte sich dies noch verstärken.

Zu 3.38.

Vorteile erhoffen sich vermutlich vor allem die Länderfinanzminister. Siehe unsere Stellungnahme unter 6.85. und 6.87.

6. Kooperationsmöglichkeiten Bund/Länder/Europa/Internationales

Zu 6.69.

Es gibt bisher eine klare Kompetenzzuweisung im Bildungsbereich. In der Vergangenheit aber wurden sowohl von Bundesseite klare Übergriffe auf die Kulturhoheit der Länder unternommen, und die Länder haben sich nicht immer an ihre eigenen KMK-Beschlüsse gehalten. Wenn die praktische Politik hier also unbefriedigend verlief, spricht das nicht gegen die bisherige Kompetenzzuweisung.

Zugleich wächst die gesamtstaatliche Verantwortung, um die Schwächen unseres Bildungssystems - hier vor allem der direkte Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg - auszuräumen. Das geht nur auf der Basis des kooperativen Föderalismus von Bund und Ländern. Der gegenwärtige Leistungsabstand von bis zu zwei Schuljahren zwischen Nord- und Südländern droht noch größer zu werden, wenn die Länder gegeneinander als Wettbewerber antreten.

Zu 6.70.

Der VBE spricht sich für die Kulturhoheit der Länder aus - aber grundsätzlich muss diese in gesamtstaatlicher Verantwortung ausgefüllt werden. Die Stärkung des Föderalismus im Bildungsbereich muss heißen, zurückzukehren zur Idee des kooperativen Föderalismus. Der VBE lehnt eine Rückkehr zur Kleinstaaterei ab.

Zu 6.71.

Das hält der VBE für eine Illusion. Die vorliegende Föderalismusreform wird die Macht der Länderkabinette, insbesondere der Länderfinanzminister, erhöhen. Der Bildungsbereich gehört in den wenigsten Ländern zum Edelstein der Politik, sondern wird vorrangig als finanzieller Kostgänger behandelt. Die dringend nötige Aufwertung des Bildungsbereichs ist nur über eine nationale Bildungsstrategie möglich, für deren konkrete Umsetzung dann die Länderparlamente Verantwortung tragen.

...

Zu 6.74.

Die Fassung des Art. 91 b neu unter (2) greift drei entscheidende Aufgaben auf, die gemeinsam von Bund und Ländern getragen werden **müssen**. Die Artikelfassung spricht aber von „*können*“. Diese Aufgaben dürfen nicht abhängig sein von Gefälligkeiten. Unklar bleibt auch, welchen Rang diesbezügliche Empfehlungen dann haben. Der VBE hält es für notwendig, dass Evaluation und internationale Vergleiche einfließen in die Erarbeitung einer nationalen Bildungsstrategie, deren Umsetzung auf der Basis bundeseinheitlicher Qualitätsstandards in den Ländern gestaltet wird. Die KMK hat nach PISA 2000 sieben Handlungsfelder vorgelegt. Das wäre eine gute Grundlage für eine nationale Bildungsstrategie.

Zu 6.79 und 6.80.

Die nachhaltige Wirkung vieler Bund-Länder-Modellversuche hielt sich in Grenzen, weil nach Auslaufen der gemeinsamen Finanzierung in den Ländern nicht die entsprechende Folgefinanzierung gesichert wurde, damit die positiven Ergebnisse von Versuchen in die Breite der Schulen gegeben werden konnten. Das spricht nicht gegen Bund-Länder-Versuche, wirft aber die Frage auf, wie in den Ländern selbst mit innovativen Impulsen umgegangen wird.

Inwieweit die KMK als Empfehlungsgremium allein die Aufgabe der Kooperation und Bildungsplanung übernehmen kann, hängt nach der Reform von der Entscheidung der MPK ab. In der Vergangenheit wurde z.B. von Niedersachsen die KMK in ihrer Existenz in Frage gestellt. Der VBE hegt Zweifel, ob die KMK von der MPK gestärkt wird, denn mit der Föderalismusreform müsste die KMK als wichtigstes Koordinierungsgremium zwischen den Ländern deutlich aufgewertet werden.

Zu 6.83.

Stets galt die Kulturhoheit der Länder. Doch nach dem ersten Jahrzehnt deutschen Kulturföderalismus setzte sich damals in den Ländern die Auffassung durch, nötige Bildungsreformen durch eine Bündelung aller Kräfte zu bewerkstelligen. Die Berliner Erklärung der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1964 verrät einen bemerkenswerten Weitblick: „Die Kultusminister und -senatoren stellen fest, dass die deutsche Kulturpolitik nach Abschluss der Periode des Wiederaufbaus nunmehr in einen Zeitabschnitt eingetreten ist, in welchem die zunehmende europäische Integration und die in allen Staaten gleichlaufenden Bedürfnisse der modernen Industriegesellschaft verstärkt neue Impulse zur Weiterentwicklung der Schul- und Hochschulpolitik geben“, heißt es da. In der Folge nahm der Deutsche Bildungsrat 1965 seine Arbeit auf, um im Grunde eine nationale Bildungsstrategie zu entwickeln. Doch als 1975 sein Mandat ablief, standen die konträren Positionen insbesondere in den beiden großen Volksparteien zur Entwicklung des gegliederten bundesdeutschen Schulsystems nicht nur für den fehlenden gesellschaftlichen Konsens in der Bildungspolitik. Es scheiterte der Versuch, dem Bund Kompetenzen in Sachen Bildung zuzuschreiben und dem Kulturföderalismus verpflichtet zu bleiben.

Beide Aspekte wirken unzweifelhaft bis in die aktuelle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern hinein. Inzwischen war ja auch ein zweiter Versuch mindestens im Sande verlaufen, gemeinsam von Bund und Ländern Empfehlungen für eine nationale Bildungsstrategie vorzulegen. Das Forum Bildung beendete 2001 unmittelbar vor dem PISA-Schock seine Arbeit im Konsens und hätte damit durchaus einen Grundstock für weitergehende Überlegungen geboten.

...

Doch der Konsens taugte nicht, weil er letztlich gesellschaftlich nicht repräsentativ war, wie sich sofort nach PISA am Wiederaufleben des beinahe traumatischen Schulstrukturstreits zeigte.

Während die internationalen Vergleichsstudien nahe legen, dass Bildung einer der entscheidenden Entwicklungsfaktoren geworden ist und nationaler Anstrengungen bedarf, ziehen sich die Länder auf Positionen von vor 1964 zurück.

Zu 6.84.

Ja. Das zeigt sich am Beispiel Bayerns. Seit der deutschen Einheit sind jedoch die Anforderungen an den Finanzausgleich ungleich größer geworden bei gleichzeitiger Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung und einer Absenkung der Steuerquote. Die Finanzhilfen im Bildungsbereich konnten keinen ausreichenden Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse leisten. Das spricht dafür, diese Zahlungen nicht herausgelöst aus der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu bewerten.

Zu 6.85. und 6.87.

Der VBE befürchtet, dass durch eine strikte Trennung von Forschung und Lehre die Universitäten profilverzerrende Auswirkungen erleiden werden. Die Stärke der Universität in Deutschland rührt aus der Einheit von Lehre und Forschung her. Die Föderalismusreform könnte zu einer grundsätzlichen Beschädigung dieser Universität führen. Tendenziell könnten sich billige „Lehr“-Universitäten und renommierte „Forschungs“-Universitäten herausbilden. Die Zulassung einer konkurrierenden Gesetzgebung in Bezug auf Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse würde verschärfend wirken. Besonders betroffen sein könnte davon die Lehrerbildung.

Bereits jetzt versuchen Länder, ihre Universitäten im Wege von Stiftungen zu privatisieren, um den Länderhaushalt zu entlasten. Durch mögliche Studiengebühren wird eine verschärfte Auslese unter den Studienanwärtern praktiziert werden können. Die vorgesehene Länderkompetenz für die Bezahlung im öffentlichen Dienst führt überdies zu einem Auseinanderdividieren von Lehr- und Forschungspersonal. Vor dem Hintergrund des Hauptproblems im deutschen Bildungssystem, wonach die soziale Herkunft alles entscheidend ist, wird der freie Zugang zu einer qualitativ anspruchsvollen Hochschulausbildung in Deutschland erschwert werden. Der VBE warnt vor dieser Entwicklung, denn Deutschland braucht mehr statt weniger Hochqualifizierte.

Die Kooperation von Bund und Ländern hält der VBE für unverzichtbar.

Zu 6.89.

Die Länder würden nach der vorliegenden Verfassungsreform die internationale Vertretung im Bildungsbereich übernehmen, doch die KMK ist lediglich der MPK untergeordnet. Auf internationaler Ebene hätte Deutschland damit keine Entscheidungskompetenz, sondern nur in Abstimmung mit der MPK. Das ist aus Sicht des VBE unvertretbar. Nach innen und außen würde Deutschland damit die untergeordnete Rolle von Bildung signalisieren.

Die internationale Vertretung muss gemäß des nationalen Rangs von Bildung durch den Bund gesichert werden.

...

Zu 6.91.

Das Aufgeben einer Rahmengesetzgebung, eine konkurrierende Gesetzgebung, ein Kooperationsverbot von Bund und Ländern, die Länderkompetenz für die Bezahlung im öffentlichen Dienst schwächen den Bildungsbereich als Ausgabe von nationalem Rang. Es droht aus Sicht des VBE ein Szenario der Kleinstaaterei. Bildung könnte in falsch verstandener Länderkulturhoheit nur als Sache jedes einzelnen Bundeslandes gestaltet werden. Die KMK wird von den Ländern selbst geschwächt und kann als Gremium mit Empfehlungskompetenz die notwendigen Koordinierungsaufgaben in gesamtstaatlicher Verantwortung nur schwer ausfüllen. Ein Betonen des Wettbewerbsföderalismus führt nur dazu, dass einige Länder international Spitze sein werden, aber nicht die Bundesrepublik in ihrer Gesamtheit.

Zu 6.92.

Der VBE spricht sich klar für die Möglichkeit einer Bund-Länder-Kooperation aus.

Zu 6.93

Der VBE sieht in der BLK weiterhin ein geeignetes Instrument für eine strategisch angelegte Bund-Länder-Kooperation und plädiert für die Möglichkeit von Impulsprogrammen mit der Verpflichtung, dass die Länder den Impuls nachhaltig aufgreifen und mit den notwendigen Ressourcen absichern. Siehe unter 2.14./2.15.